

§ 17 K-TG Aufgaben der Vollversammlung

K-TG - Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Der Vollversammlung ist vom Vorstand über seine Tätigkeit umfassend zu berichten. Ihr sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstands und Antrag auf Abberufung seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder;
- b) die Wahl des Kontrollausschusses;
- c) die Festsetzung eines allfälligen Tourismusbeitrags (§ 5 Abs. 9);
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden sonstigen Krediten 30 % der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen übersteigt;
- e) die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans und der Beschluss des Jahresabschlusses;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 3);
- g) Vereinbarungen über den Zusammenschluss (Beitritt) zu einem Tourismusverband für mehrere Gemeinden;
- h) die Beschlussfassung über Investitionen des Tourismusverbandes, deren Kosten das in lit. d festgelegte Ausmaß übersteigen.

In Kraft seit 01.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at